



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE  
Der Generaldirektor

**Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde**  
**1. Juli 2003 bis 30. April 2004**

## I.

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) schließt an ihren Tätigkeitsbericht 2002/2003 (1.7.2002 - 30.6.2003) an; ihr nunmehr vorgelegter Tätigkeitsbericht erfasst die Zeitspanne 1.7.2003 - 30.4.2004.

## II.

1. Die BWB ist seit 1.7.2002 Aufgriffs-, Ermittlungs-, Ordnungs- und Antragsbehörde in Wettbewerbsangelegenheiten. In dem in Österreich bestehenden verwaltungsbehördlich-zivilgerichtlichen Mischsystem der Organisation der Wettbewerbsbehörden ist sie Amtspartei dann, wenn es zu einem kartellgerichtlichen Verfahren kommt. Die BWB hat aber - darüber weit hinausgehend - den gesetzlichen Auftrag, "*funktionierenden Wettbewerb und eine die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren ..... wählende Anwendung des KartG ..... sicherzustellen*", und sie ist grundsätzlich "*die für die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln ..... zuständige österreichische Behörde*"; sie hat die Europäische Kommission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuwirken. Auf der breit gefächerten Palette der Tätigkeiten der BWB steht daher - entgegen einem verbreiteten Missverständnis - das Führen kartellgerichtlicher Verfahren (jedenfalls quantitativ) durchaus nicht im alles beherrschenden Mittelpunkt.
2. Die BWB ist monokratisch organisiert. Der auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten auf fünf Jahre bestellte Behördenleiter ("Generaldirektor für Wettbewerb") ist per Verfassungsbestimmung "weisungsfrei und unabhängig" gestellt; er ist aber folgerichtig - über den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit - dem Nationalrat berichtspflichtig.
3. Die verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellte BWB ist, ressortmäßig betrachtet, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet. Sie ist disloziert (im Galaxy-Tower) tätig, hat aber keine eigene Finanz- und Personalhoheit.

4. Der finanzielle "Spielraum" der BWB erscheint derzeit ausreichend; dankenswerter Weise stehen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nunmehr z.B. auch Mittel für allfällige externe Sachverständige bereit. (Die BWB, welche praktisch für alle Branchen "zuständig" ist, hat in ihrem eigenen Personalstand keine Branchenexperten. Sie kann zwar selbstverständlich in einem kartellgerichtlichen Verfahren nicht gleichzeitig Amtspartei und Sachverständiger sein, benötigt aber für die Erfüllung ihrer Aufgaben immer wieder auch externen sachverständigen Rat, und sie benötigt gelegentlich unabhängige sachverständige Expertenäußerungen vor allem dann, wenn sie sich schon aus Geheimhaltungs- und Datenschutzgründen nicht einfach der den Regulatoren und Sozialpartnerorganisationen zur Verfügung stehenden Experten bedienen kann.)
5. Die Personalsituation allerdings ist - nach einem sehr geglückten Start der BWB im Juli 2002 - inzwischen prekär geworden: Der Arbeitsanfall ist vor allem in letzter Zeit nicht bloß quantitativ, sondern vor allem auch qualitativ in einem kaum vorhersehbar gewesenen Ausmaß gestiegen. Die bisherigen - an sich dankenswerten - Personalaufstockungen sind (auch im Zusammenhang mit stark "neutralisierend" wirkenden Maßnahmen im Zuge der dienstrechtlich vorgesehenen Job Rotation, welche dazu führt, dass eingearbeitete Mitarbeiter monatelang nicht zur Verfügung stehen) bei weitem nicht mehr hinreichend. Die BWB steht derzeit personalmäßig auf der Ebene etwa der Wettbewerbsbehörden Zyperns und Islands; fast alle anderen Wettbewerbsbehörden Europas sind inzwischen deutlich besser - zum Teil extrem weit besser - ausgestattet. Im einzelnen sind die EWR-Wettbewerbsbehörden personalmäßig so ausgestattet:

Mitgliedstaat	Untersuchungsbehörde		Entscheidungsbehörde (Rat/Gericht/oder Ähnliches) <sup>1</sup>	
	gesamt	Fallbearbeiter	gesamt	Fallbearbeiter
Europäische Kommission <sup>2</sup>	-	-	677	380
Belgien	40	20	24	20
Cypern	22	11	7	5

<sup>1</sup> Diejenigen Behörden, die auch Entscheidungsgewalt haben, verfügen über umfangreiche Ermittlungsbefugnisse, die eine eigene Ermittlungsbehörde überflüssig machen.

<sup>2</sup> Generaldirektion Wettbewerb (ohne Juristischen Dienst, in dem nochmals 10 Akademiker für rechtliche Analysen abgestellt sind).

Mitgliedstaat	Untersuchungsbehörde		Entscheidungsbehörde (Rat/Gericht/oder Ähnliches) <sup>3</sup>	
	gesamt	Fallbearbeiter	gesamt	Fallbearbeiter
Dänemark	89	69	-	19
Deutschland	-	-	300 <sup>4</sup> + 79 <sup>5</sup>	150 <sup>6</sup>
Estland	40	24	-	1 <sup>7</sup>
Finnland	67	38 <sup>8</sup>	24	6 <sup>9</sup>
Frankreich	250	160	120	30
Griechenland	-	-	35	18
Irland	53	25	-	5
Island	20	14	-	5
Italien <sup>10</sup>	-	-	150	82
Lettland	-	-	47	18
Litauen	-	-	58	21 (+ 5)
Luxemburg <sup>11</sup>	5	3	4	3
Malta <sup>12</sup>	-	-	43	4
Niederlande	-	-	290 <sup>13</sup>	158
Norwegen	-	-	101	56
Schweden	-	-	110	40
Schweiz <sup>14</sup>	75	> 50	20	13
Slowakei	-	-	70	40
Slowenien	-	-	18	10
Spanien	81	53	55	8
Tschechien	-	-	126	95
Ungarn	-	-	120	73
Verein. Königreich <sup>15</sup>	-	-	347	195 <sup>16</sup>

Quelle:

Personalausstattung der EWR-Wettbewerbsbehörden (Stand April 2004), eigene Erhebungen.

<sup>3</sup> Diejenigen Behörden, die auch Entscheidungsgewalt haben, verfügen über umfangreiche Ermittlungsbefugnisse, die eine eigene Ermittlungsbehörde überflüssig machen.

<sup>4</sup> Auch für Vergaberecht zuständig.

<sup>5</sup> 79 = Personal in den 15 Landeskartellämtern (Bundesländer).

<sup>6</sup> Nicht einbezogen: der Kartellsenat (7 Richter) der Instanz (OLG Düsseldorf).

<sup>7</sup> Bußgelder werden von Strafgerichten verhängt, deshalb kommen grundsätzlich alle Strafgerichte in Frage, die jedoch nur selten in Wettbewerbssachen tätig werden. Es gibt einen Strafrichter, der als Sonderrichter ausschließlich für Wettbewerbsverfahren zuständig ist.

<sup>8</sup> Entscheiden alle Fälle insbesondere Fusionen.

<sup>9</sup> Entscheiden auf Antrag der Untersuchungsbehörde über Geldbußen.

<sup>10</sup> Zusätzlich zur Wettbewerbsbehörde hat die Banca d'Italia auch wettbewerbsrechtliche Befugnisse (und Personal) für den Bankensektor.

<sup>11</sup> In Luxemburg gibt es keine Fusionskontrolle, d.h. die vorhandenen Mitarbeiter haben nur Kartell- und Missbrauchsfälle zu bearbeiten bzw. zu entscheiden (bei einer Bevölkerungszahl von knapp 438.000). Die neue Behördenstruktur tritt Ende Mai 2004 in Kraft.

<sup>12</sup> Behörde vollzieht auch Konsumentenschutz und Lauterkeitsrecht (UWG).

<sup>13</sup> Die Behörde hat insgesamt 360 Mitarbeiter, davon sind jedoch ca. 70 mit regulatorischen Aufgaben (Energie und Transport) beschäftigt.

<sup>14</sup> Schweiz ist nur EFTA-Mitglied, jedoch nicht dem EWR-A beigetreten.

<sup>15</sup> Auch für Verbraucherschutz zuständig.

<sup>16</sup> Auch für Verbraucherschutz zuständig.

Dieses Missverhältnis an Personalausstattung der BWB zeigt sich auch im nationalen Vergleich. Es sind die sogenannten Sektorregulatoren, die also nur für einen jeweils begrenzten Sektor zuständig sind (z.B. Energie oder Telekom), folgendermaßen ausgestattet:

RTR-GmbH	95 Mitarbeiter (31.12.2003)
E-Control	66 Mitarbeiter (31.12.2003)

*Quelle:  
Jahresbericht 2003 der E-Control, eigene Erhebungen.*

Im einzelnen zeigt sich folgende reale (also: infolge Job Rotation jeweils längerfristig Abwesende nicht mitzählende) Personalentwicklung seit 1.7.2003, wobei der Übersichtlichkeit halber auch die Personalentwicklung von 1.7.2002 bis 1.7.2003 und die nächsten bereits absehbaren, Monate anhaltenden Abgänge (Job Rotation) eingearbeiteter und sachkundiger Mitarbeiter dargestellt werden:

	<b>Casehandler<sup>17</sup></b>	<b>Kanzlei, Sekretariat</b>
1.7.2002	12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1.7.2003 <sup>18</sup>	12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
1.11.2003	13 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5
30.4.2004 <sup>19</sup>	13,89	5
Sommer 2004 (voraussichtlich)	13,89	5

6. Was den Arbeitsanfall 1.7.2002 - 30.4.2004 (insbesondere auch 1.7.2003 - 30.4.2004) betrifft, sei auf Nachstehendes verwiesen:

<sup>17</sup> Inkl. Generaldirektor.

<sup>18</sup> Im Jahresbericht 2002/03 wurde diese Zahl sogar irrtümlich "geschönt", weil Teilzeitmitarbeiter nicht gesondert (d.h. reduziert) ausgewiesen wurden und ein Abgang unberücksichtigt blieb.

<sup>19</sup> Durch interne Ausbildungsmaßnahmen ("Job Rotation") bedingt, die pro Mitarbeiter 6 - 9 Monate dauern, ist die Nettzahl der Fallbearbeiter (seit 1.7.2002) um bloß einen (korrekt: 1,14) Fallbearbeiter gestiegen. So sind z.B. 2 Fallbearbeiter zwischen Herbst 2003 und Frühjahr 2004 jeweils 7 Monate abwesend gewesen, d.h. der BWB haben 14 "Mann"-monate gefehlt. Diese Situation wird sich in Zukunft sogar verschlimmern, da ab 1.6.2004 die "Job Rotation" pro Mitarbeiter 9 Monate dauert.

**Bundeswettbewerbsbehörde**  
**Aktenanfall 01.07.2002 bis 30.04.2004**

	<b>1.7.02- 31.6.03</b>	<b>1.7.03- 31.12.03</b>	<b>1.1.04- 30.4.04</b>	<b>SUMME</b>
<b>FÄLLE national</b>				
Zusammenschlussfälle KartG 1988	339	131	117	587
Kartellfälle KartG 1988	52	14	12	78
Feststellungsverfahren	4	2	0	6
Marktmachtmißbrauchsverf. KartG 1988	61	19	16	96
Vertriebsbindungen	40	51	16	107
Unverbdl. Verbandsempfehlungen	71	8	4	83
<b>SUMME Fälle national</b>	<b>567</b>	<b>225</b>	<b>165</b>	<b>957</b>
<b>FÄLLE Europa</b>				
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU)	270	79	41	390
Fusionsfälle (EU)	287	105	66	458
<b>SUMME Fälle Europa</b>	<b>557</b>	<b>184</b>	<b>107</b>	<b>848</b>
<b>SUMME Fälle</b>	<b>1124</b>	<b>409</b>	<b>272</b>	<b>1805</b>
<b>SONSTIGES</b>				
Administratives	115	13	17	145
Internationale Angelegenheiten	51	27	18	96
Legistik	43	10	6	59
OECD	15	2	2	19
Wettbewerbskommission	18	3	4	25
Diverses*	243	77	50	370
<b>SUMME Sonstiges</b>	<b>485</b>	<b>132</b>	<b>97</b>	<b>714</b>
<b>SUMME gesamt</b>	<b>1609</b>	<b>541</b>	<b>369</b>	<b>2519</b>

Vergebene Ordnungszahlen		Ausgänge
2002	3272	579
1. HJ 2003	4021	599
3. Quartal 2003	1892	333
4. Quartal 2003	1917	255
1. Quartal 2004	2138	334
Apr.04	720	80
<b>SUMME</b>	<b>13960</b>	<b>2180</b>

\* Angelegenheiten des Generaldirektors,  
Allgemeine wirtschaftliche Angelegenheiten ua.

[Anmerkung: Das erste Tätigkeitshalbjahr der Behörde, also die 2. Hälfte 2002, zeigt einen gegenüber späteren Halbjahren merkbar höheren Aktenanfall. Dies liegt an der Überführung der ins neue Aktenverwaltungssystem übernommenen „Altakten“. Bereinigt um diese ist wohl von einem nur leicht schwankenden Aufkommen auszugehen.]

Ergänzend ist zu betonen, dass damit lediglich eine "papiermäßige", aktenmäßige Übersicht gegeben wird; und auch dabei werden die zahlreichen allgemeinen Anfragen und ihre Erledigungen, wobei Sammelakten abgelegt werden (ca. 160

Ordnungszahlen seit 1.7.2003; davon etwa die Hälfte Antworten der BWB), gar nicht berücksichtigt. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die BWB im Zuge von Ermittlungen im Berichtszeitraum 131 Auskunftsverlangen versendet hat: Solche Auskunftsbegehren richten sich an Parteien eines Verfahrens oder an Dritte und bestehen in strukturierten, sehr umfangreichen Fragenkatalogen, die ein umfassendes Bild zu einem konkreten Wettbewerbsproblem (z.B. Abgrenzung des relevanten Marktes) vermitteln sollen. Sie sind - wie bereits erwähnt - quantitativ und qualitativ umfangreich. Die Antworten auf die Fragen müssen entsprechend ausgewertet werden, was nicht unerhebliche Ressourcen in Anspruch nimmt. Nicht ausgewiesen sind auch die in- und ausländischen Sitzungen, Besprechungen, Verhandlungen, Vernehmungen, Interventionen (z.B. auch Hausdurchsuchung und Nachprüfung mit Kommissionsbeamten), deren Zahl Legion ist und die naturgemäß nicht nur viel Zeit in Anspruch nehmen, sondern auch beachtliche qualitative Kapazitäten erfordern. Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf "Großverhandlungen" (mit Dutzenden Teilnehmern) mit "Großinstitutionen" (Banken, ORF, Energieunternehmen etc.) hingewiesen, die nicht "nebenbei" oder "routinemäßig" abgewickelt werden können.

./1

Nur nebenbei sei in diesem Zusammenhang auch auf die angeschlossene Unterlage verwiesen, welcher zu entnehmen ist, dass auch die allermeisten "gewöhnlichen" Referenten (also: solche ohne Fixgehalt) laufend in erheblichem Ausmaß Überstunden leisten, die zu einem nicht ganz unerheblichen Teil nicht finanziell honoriert werden können.

Noch ein Wort zur "Qualitätsfrage": Es ist unabdingbar, die spezifische Ausbildung der "casehandler" weiter zu verbessern; etwa in Richtung zusätzliche Gerichtserfahrung, Rhetorik, Verhandlungstechnik, Sprachen, internationale Erfahrung. Austauschprogramme (Schulungsprogramme) für "casehandler" gibt es sowohl auf der Ebene der Europäischen Kommission als auch im ECA- bzw. ECN-Netzwerk zwar reichlich. Die BWB kann aber diese Möglichkeiten derzeit nur höchst marginal (und vor allem bloß höchst kurzfristig) nützen, weil die erforderliche Anzahl von "casehandlern" nicht vorhanden ist und daher zusätzliche "Ausfälle" nicht zu verantworten wären.

7. Es sei im übrigen aber angemerkt, dass die erst seit 1.7.2002 bestehende BWB bereits seit 22.3.2004 vom Rechnungshof geprüft wird.

### III.

1. Die Entwicklung des europäischen Wettbewerbsrechts ist vor allem durch die neue Ratsverordnung 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln und durch die neue EG-Fusionskontrollverordnung 139/2004 gekennzeichnet.

Die erwähnte Verordnung 1/2003 dezentralisiert den Vollzug des europäischen Wettbewerbsrechts und überantwortet den nationalen Wettbewerbsbehörden wesentliche Aufgaben. Die Artikel 81 und 82 EGV sind nunmehr unmittelbar von den nationalen Wettbewerbsbehörden zu vollziehen. Die Realisierung dieses Paradigmenwechsels beruht (u.a.) auf dem institutionalisierten Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden (European Competition Network; ECN) und auf einem relativ komplizierten (jedoch äußerst effizienten) Konsultations- und Kommunikationsmechanismus zwischen Europäischer Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden (bzw. nationalen Wettbewerbsbehörden untereinander).

Zwar sind die erwähnten Verordnungen formell erst mit 1.5.2004 in Kraft getreten; in Wahrheit "leben" sie aber bereits lange, was man (u.a.) daran erkennen kann, dass es nicht nur längst das noch umfangreichere (die Wettbewerbsbehörden der EFTA-Staaten einbeziehende) Netzwerk "European Competition Authorities" (ECA) gibt, sondern dass das Netzwerk bereits längst erfolgreich arbeitet und auch die Europäische Kommission mehr und mehr Fälle bereits in letzter Zeit de facto den nationalen Wettbewerbsbehörden überantwortet hat. So ist z.B. auch die seit Dezember 2003 in den österreichischen Medien mehrfach kommentierte Beschwerde der BACA gegen den Haftungsverbund der Erste Bank (mit gravierenden Implikationen auch auf die Novellierung des Bankwesengesetzes und des Kartellgesetzes durch BGBl. I 2002/131) prompt bei der BWB "gelandet", welche ihrerseits - auch unter persönlicher Beteiligung von Kommissionsbeamten - Gespräche und Verhandlungen in Wien führt, ein Verfahren beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht eingeleitet hat und daran als Antragsteller

Wien als Kartellgericht eingeleitet hat und daran als Antragsteller (selbstverständlich, wie das auch sonst immer der Fall ist, auch in den mündlichen Gerichtsverhandlungen) mitwirkt, mit der Finanzmarktaufsicht zusammenarbeitet und insgesamt auch hier die neue Ära der Ratsverordnung 1/2003 bereits seit Monaten - von allen Beteiligten (inkl. Europäische Kommission und betroffene Banken - bzw. Sparkasseninstitutionen) begrüßt - tatkräftig verwirklicht.

Die Vernetzung (damit für die BWB: Aufgabenerweiterung) auf europäischer Ebene ist insgesamt - vor allem in den letzten Monaten - gewaltig gewachsen. Die - personell (sowohl quantitativ als auch qualitativ) meist gut bis sehr gut ausgestatteten - Wettbewerbsbehörden (bzw. Ministerien) der Beitrittsländer (und der Kandidatenländer, aber z.B. auch Chinas) suchen den konkreten persönlichen Rat und die Unterstützung der BWB ebenso, wie die BWB auch mit aufwendigen Anfragen, Fragebögen, Reviews etc. der verschiedensten europäischen und ausländischen Institutionen in steigendem Maß reichlichst "versorgt" wird.

Im europäischen Zusammenhang zwei Beispiele:

- a) Die "Central European Competition Initiative (CECI)", ein Kooperationsforum der Wettbewerbsbehörden aus Polen, Tschechien, Ungarn, Slowenien und der Slowakei, veranstaltete in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission am 19.4.2004 in Krakau einen wettbewerbspolitischen Workshop. Thema der Tagung waren Untersuchungstechniken in Kartellverfahren, wobei die Fragestellung auch an Hand konkreter Fälle aufgearbeitet wurde. Die BWB nahm erstmals an einem Workshop von CECI (im April 2004) teil. Das Treffen bot eine ausgezeichnete Gelegenheit, die Arbeitsweise der Wettbewerbsbehörden der neuen mitteleuropäischen Mitgliedstaaten kennen zu lernen, Kontakte zu knüpfen und "Netzwerkeffekte" zu gerieren. Dies ist insofern bedeutsam, als mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration die Zahl jener Fälle, die eine Kooperation mit den Wettbewerbsbehörden der mitteleuropäischen Nachbarstaaten erfordern, deutlich zunehmen wird.
- b) Im Bereich des Schienengüterverkehrs erging bereits am 31.7.2003 die Einladung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, zum 1. Treffen des "European Competition Network of experts in the rail transport sector" (Rail Transport Network) am 8.10.2003 an die Mitgliedstaaten. Dies

mit Blick auf die neue Ratsverordnung 1/2003, welche 1.5.2004 in Kraft trat und eine Institutionalisierung eines Netzwerkes der Behörden im Zusammenhang mit dem Vollzug des europäischen Wettbewerbsrechtes vorsieht.

Dieses Netz im Bereich Schienengüterverkehr dient als Diskussionsforum, aber auch zum Austausch von in der Praxis gesammelten Erfahrungen der Mitglieder, um einen gemeinsamen, effektiven Zugang zur Anwendung der Wettbewerbsregeln zu entwickeln. In diesem ersten Treffen wurde in einem Situationsbericht über den Eisenbahnsektor, ausgearbeitet von der Europäischen Kommission, festgestellt, dass der Wettbewerb erst langsam einsetzt und die Liberalisierung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich fortgeschritten ist. Da aber eine generelle Übersicht über die Wettbewerbssituation in den einzelnen Staaten fehlte, kamen die Teilnehmer des Netzwerkes überein, in den jeweiligen Staaten eine Art informelle Marktuntersuchung durchzuführen (zeitlicher Rahmen drei Monate). Der BWB oblag es, die Wettbewerbssituation auf dem österreichischen Markt im Schienengüterverkehr zu untersuchen. In erster Linie galt es, zunächst einen Überblick über die rechtliche Situation zu gewinnen und zwar

- Umsetzung der EU- Richtlinienpakete (RL 2001/12, 2001/ 13, 2001/14)
- Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen BWB (Wettbewerbsaufsicht)/ SCG-SCK (Wettbewerbsaufsicht)/BMVIT (Konzessionserteilung an EVU, EVIU, Zulassung der Traktion).

Zur Klärung dieser Punkte wurden zahlreiche Gespräche mit dem BMVIT und dem Schienenregulator (SCG) geführt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass dies der Beginn einer intensiven und fruchtbaren Zusammenarbeit (ständige informelle Kontakte der Experten, Unterstützung auch bei Zusammenschlussverfahren, falls der Bereich des Eisenbahnsektors berührt wurde - siehe Cargo Center Graz) der BWB mit der SCG war. Um die wettbewerbsrechtliche Situation am Markt festzustellen (wer neue Marktteilnehmer sind, mit welchen Problemen die neuen Eisenbahnverkehrsunternehmen [EVU's] zu kämpfen haben, etc.) wurden Fragenkataloge ausgearbeitet und an eine Reihe von EVU's (Anzahl der befragten EVU's richtete

sich nach den Ressourcen der BWB, - lediglich eine Mitarbeiterin konnte mit dieser Arbeit quasi nebenbei - betraut werden) verschickt.

Im Anschluss mussten die Antworten - alle Befragten antworteten - ausgewertet werden. In den meisten Fällen waren zusätzliche Telefonate nötig. Ebenso wurde ein eigener Fragebogen für die ÖBB ausgearbeitet. Ende Februar, Anfang März 2004 erging ein zehnteiliger Bericht an die Europäische Kommission.

Voraussichtlich wird die nächste Sitzung des Rail Transport Network, abhängig vom Einlangen der einzelnen Länderberichte, im Juni stattfinden. Zudem wird mitunter eine gemeinsame Tagung aller Schienenregulatoren mit der Arbeitsgruppe NCA Railway Experts Network angedacht. Eine eigene Task Force Schienenregulatoren und eine Task Force NCA Railway Experts Network wurden bereits gegründet.

2. Die BWB ist sehr stolz darauf, sagen zu können, dass die vielfältigen Aktivitäten ihrer extrem kleinen "Mannschaft" auch auf europäischer Ebene immer öfter positiv erwähnt werden, wie etwa am 15. und 16. 4. 2004 in St. Gallen beim 11. Internationalen Kartellrechtsforum (u.a.) vom Präsidenten des EFTA-Gerichtshofs, Prof. *Carl Baudenbacher*, vom Präsidenten des Deutschen Bundeskartellamts, Dr. *Ulf Böge*, und nicht zuletzt vom zuständigen Wettbewerbskommissär Prof. *Mario Monti* (vergleiche etwa auch die bei dieser Veranstaltung verwendete humoristische Skizze über das "network" ECN mit einigen playern als "spidermen", darunter bemerkenswerterweise immerhin auch der Behördenleiter der BWB). Hohes Lob und Dank für die BWB erntete deren Behördenleiter z.B. auch am 6.5.2004 vom Generaldirektor für Wettbewerb der Europäischen Kommission, *Philip Lowe*, anlässlich der ECA-Sitzung in Trier.
3. Konkret ist die BWB während der Berichtszeit - teils intensiv - mit 291 europäischen Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfällen bzw. Fusionsfällen befasst worden.

·/2

Fiel knapp vor Beginn des Berichtszeitraumes die Entscheidung der Kommission, den Zusammenschluss Verbund/Energie Allianz mit Auflagen zu genehmigen<sup>20</sup>, ist für den Zeitraum ab 1.7.2003 neben der Grundsatzentscheidung im Fall Microsoft (COMP/37792) insbesondere die Genehmigung des niederländisch-österreichischen Brau-Zusammenschlusses Heineken/BBAG hervorzuheben.

Die Europäische Kommission führt u.a. eine Untersuchung gegen die belgische Architektenkammer, welche eine (halb) verbindliche Honorarordnung herausgibt. Dieser Fall gilt als ein Pilotfall für den Bereich der Freien Berufe, welcher seit mehr als einem Jahr im Mittelpunkt der Kommissionspolitik steht und auch die nationalen Wettbewerbsbehörden stark beschäftigt. Die BWB arbeitet derzeit - in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission - an einem Lage- und Maßnahmebericht über die österreichische Situation der Freien Berufe, den sie im Herbst 2004 der Europäischen Kommission übergeben wird.

In einer ganz anderen Branche - Elektronik bzw. Infrastruktur für Elektrizitätsleitungen - hat die BWB der Europäischen Kommission für eine Hausdurchsuchung (Nachprüfung) in einem großen österreichischen Konzernunternehmen die (gemäß WettbG) verpflichtende Assistenz geleistet. Sie war dabei nicht nur Koordinator zwischen Kartellgericht, Wirtschaftspolizei und Europäischer Kommission, sondern sie hat mit einem Team von "casehandlern" die Inspektoren der Generaldirektion Wettbewerb bei der Hausdurchsuchung selbst unmittelbar unterstützt. Derartige Hausdurchsuchungen werden - im Zuge der neuen EG-Verordnung Nr. 1/2003 - auch in Österreich in verstärktem Maße vorgenommen werden.

(Auch zur Durchsetzung nationalen österreichischen Wettbewerbsrechts hat es übrigens eine erste Hausdurchsuchung gegeben. Die BWB hat auf der Grundlage eines von ihr eingeholten richterlichen Befehls des Oberlandesgerichtes Wien als Kartellgericht am 23.3.2004 unter tatkräftiger Einbindung der Bundespolizeidirektion Wien (Kriminalamt, Kriminaldirektion 1, Referat 3) im Raum Niederösterreich eine vielstündige Hausdurchsuchung durchgeführt. Gesucht wurde nach Unterlagen bezüglich angeblicher Preis- und Mengenabsprachen des betroffenen

---

<sup>20</sup> COMP/M2947 - Verbund/Energie Allianz vom 11.6.2003.

Unternehmens mit Wettbewerbern. Die Unterlagen und Daten werden jetzt eingehend untersucht.)

#### IV.

Für den österreichischen Wettbewerbsbereich - die Grenzen zum europäischen Wettbewerbsbereich sind freilich sehr fließend geworden - ist folgendes festzuhalten:

1. Es gibt in Österreich noch 15 in das österreichische Kartellregister (geführt vom Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht) eingetragene Kartelle. Diese eingetragenen, genehmigten Kartelle spielen allerdings, was die Tätigkeit der BWB betrifft, kaum noch eine besondere Rolle.

Von größerer wirtschaftlicher Bedeutung waren freilich folgende - bloß als Beispiele - Kartellfälle:

a) Ski amadé

Ski amadé ist mit 270 Schiliften und Seilbahnen und einer Pistenlänge von 865 Kilometern der mit Abstand größte Schiverbund Österreichs. Er umfasst die fünf Salzburger bzw. steirischen Schiregionen Salzburger Sportwelt (Flachau, Radstadt, etc.), Schladming-Dachstein-Tauern, Gasteinertal, Hochkönig und Großarlal.

Vertragliche Basis für die Zusammenarbeit von zwei Dutzend Lift- und Seilbahngesellschaften ist eine schriftliche „Kooperations- und Umsatzverteilungs-Vereinbarung“. Diese regelt nicht nur den allen Regionen gemeinsamen Schipass und die damit zusammenhängenden Entscheidungs-, Kontroll- und Erlösaufteilungsfragen, sondern verbietet es den einzelnen Schigebieten auch, Schipässe oder Liftkarten für die Einzelregionen anzubieten. Ausgenommen sind nur sieben im Verbundraum liegende Kleinstschigebiete, wobei der Kooperationsvertrag auch für deren Tarife eine zentrale Preisfestsetzung vorsieht.

Auf Grund dieser Sachlage hatte die BWB, ebenso wie die Bundesarbeitskammer, beim Kartellgericht einen Antrag gemäß § 8a Kartellgesetz eingebracht, um gerichtlich zu klären, dass in Wahrheit ein Kartell vorliegt.

Mit Beschluss vom 10.11.2003 stellte das Kartellgericht antragsgemäß fest, *"dass die Absprache von Preisen durch die Mitglieder des Schiverbundes Amadé ..., die Absprache über das örtlich Gebiet, für das die Karten Gültigkeit haben, und das Verbot der Ausgabe bzw. faktische Nichtangebot von Karten für die Lifte lediglich einzelner Regionen innerhalb des Schiverbundes Amadé dem Kartellgesetz unterliegt."*

Auch nach Auffassung des Kartellgerichtes ist Ski amadé ein Vereinbarungskartell in der Ausprägung eines Absichtskartells. Das Kartellgericht teilte auch die Auffassung, dass weder die Ausnahmetatbestände des § 4 (Länderkompetenz) und des § 5 (Tarifaufsicht des Verkehrsministers) greifen noch ein Bagatellkartell (gemäß § 16 KartG) oder eine freigestellte Vereinbarung (Pauschalarrangement gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 KartG) vorliegt.

Die Sichtweise des Kartellgerichtes deckt sich nahezu zur Gänze mit den Auffassungen, welche die BWB im Zuge des - umfangreichen - Verfahrens schriftlich und mündlich vorgebracht hatte.

Die BWB hatte wiederholt betont, dass sie mit dem Feststellungsverfahren gegen Ski amadé nicht bezweckt, den gemeinsamen Schipass als solchen zu gefährden. Die BWB sieht ihre Aufgabe vielmehr darin, entsprechend dem Auftrag des Wettbewerbsgesetzes gegen jene Bestimmungen des Kooperationsvertrages einzuschreiten, welche die Wahlfreiheit der einzelnen Konsumenten unzulässig einschränken und die Gestaltungsspielräume der im Schiverbund vereinten Unternehmen ohne zwingenden Grund einengen.

Die Gesellschaften von Ski amadé haben gegen den erwähnten Beschluss des Kartellgerichtes Rekurs erhoben. Die BWB hat eine umfassende Gegenäußerung zum Rekurs eingereicht.

Parallel zum gerichtlichen Verfahren wurde von der BWB (gemeinsam mit der Bundesarbeitskammer) der Weg, das Verfahren durch eine einvernehmliche Regelung zu beenden, weiter beschritten. Wettbewerbslich relevanter Kern ist die Freigabe der Preise der Eintageskarten für alle Schigebiete. Eine Einigung ist dieser Tage erzielt worden.

b) Bankomatkassen-Systeme

Das Kartellgericht hat am 17.12.2003 festgestellt, dass die Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH, Wien,

- ein Absichtskartell mit ihren Vertragspartnern (praktisch alle österreichischen Banken) in Bezug auf eine Vereinbarung des Bankomatvertrages vereinbart hat sowie
- ihre marktbeherrschende Stellung (85 - 90 % Marktanteil) auf dem Markt für unbare POS-Zahlungssysteme („Bankomatkassenzahlungen“) dadurch missbraucht hat, dass sie im Rahmen des Bankomatvertrages mit ihren Gesellschaftern (das sind praktisch alle österreichischen Kreditinstitute) vereinbart hat, dass diese sich lediglich mit ihrer Zustimmung an anderen Unternehmen, die Systeme für die unbare Zahlungsabwicklung betreiben, beteiligen dürfen und weiters im Rahmen des Bankomatvertrages für nicht von ihr verwendete Systeme der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs Transaktionsgebühren vereinbart hat, die im Verhältnis zu der dafür erbrachten Leistung bzw. der von Europay Austria für die ihr erbrachte Leistung zu bezahlenden Transaktionsgebühr sachlich unangemessen sind.

Die Entscheidung des Kartellgerichtes wird insofern weitgehende Auswirkungen auf den Markt für Bankomatkassenzahlungen haben, als Wettbewerbern der Europay Austria in Zukunft nicht mehr unangemessene Gebühren („Interchange Fees“) verrechnet werden dürfen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

c) Allfinanz-Kooperation

Im Juli 2003 haben die Raiffeisenlandesbank OÖ (RLB OÖ), die Oberösterreichische Versicherungs AG (OÖV) und die Generali Holding Vienna AG (Generali) der BWB eine (kooperative) Allfinanz-Kooperation vorgelegt, die

vor allem den exklusiven Vertrieb von Versicherungsprodukten (Leben) über Bankstellen der RLB OÖ, der regionalen Raiffeisenbanken in OÖ, der Hypo OÖ und der Hypo Salzburg umfasst. Durch das Vorhaben ist es der RLB OÖ möglich, ihre Produktpalette über reine Bankdienstleistungen hinaus auch auf Versicherungsprodukte auszuweiten. Für Generali bietet die Kooperation den Vorteil, dass zusätzlich zum eigenen Vertrieb sowie zum Vertrieb über Makler auch ein regional (in Oberösterreich und Salzburg) starker Vertriebspartner tätig wird.

Nach weitläufigen und langwierigen Gesprächen mit den Parteien bzw. einigen zusätzlichen Angaben und Erklärungen hat die BWB am 10.12.2003 - auf Wunsch der Parteien - erklärt, dass (ausgehend von den vorgelegten Informationen) die angestrebte Kooperation derzeit nicht bedenklich erscheine. Diese Beurteilung basiere auf dem Kenntnisstand der BWB vom August bzw. Dezember 2003 und schließe eine spätere abweichende Bewertung des Sachverhaltes nicht aus.

d) Zahlungsverkehrsallianz der 3 Großbanken

Die 3 Bankengruppen Bank-Austria/Creditanstalt, Erste Bank und PSK/Bawag haben (bereits im Dezember 2002) die Zusammenlegung ihrer Zahlungsverkehrsabwicklung in ein (kooperatives) Gemeinschaftsunternehmen ("Zahlungsverkehrsgesellschaft"/ZVG) angemeldet. Mit dem Vorhaben soll die gesamte Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs (aller privaten und geschäftlichen Girokonten) der 3 Finanzinstitute ausgelagert und in der ZVG zentralisiert werden; sie wird ca. 55 % aller österreichischen Zahlungen abwickeln. Von der ZVG werden die Bereiche Vertrieb, Produktmanagement und Konditionen nicht erfasst.

Die BWB hat (in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt) nach umfangreichen Ermittlungen und Verhandlungen mit den beteiligten Banken in den letzten Monaten erreicht, dass das Kartellgericht am 11.7.2003 das Vorhaben nur unter folgenden Auflagen genehmigt:

- Die ZVG muss Kosteneinsparungen durch Vorteile für Endverbraucher (Girokonteninhaber) in folgender Form weitergeben:

Ab operativem Tätigwerden des Unternehmens (nicht vor Mitte 2004) darf die Überweisungsdauer in 90 % aller Fälle maximal folgende Dauer haben:

- ein Tag bei Überweisungen zwischen zwei Konten, die bei demselben Kreditinstitut geführt werden,
- zwei Tage in allen anderen Fällen.

(Nach Berechnungen der Arbeiterkammer, welche gegen das Vorhaben ebenfalls Bedenken erhoben hatte, ergeben sich durch diese Verkürzungen der Überweisungsdauer für Girokonteninhaber Einsparungen von bis zu € 13 Mio pro Jahr.)

- Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Vorteile in Form von Effizienzsteigerungen, welche die ZVG-Mitglieder (im Kerngeschäft "Girokonto") lukrieren, an den Endkunden weiterzugeben.
- Genehmigung der ZVG nur für 3½ Jahre. (Nach Ablauf der Genehmigungsdauer muss die ZVG neu geprüft bzw. angemeldet werden.)
- Die Bindungsdauer und ausschließliche Bezugsverpflichtung für die 3 Gründungsunternehmen wird zeitlich beschränkt.
- Für künftig neu hinzutretende Banken besteht überhaupt keine exklusive Bezugsverpflichtung. Diesen steht die ZVG zu nicht diskriminierenden Bedingungen offen.

Diese Auflagen stellen sicher, dass auf dem Markt für Zahlungsverkehr (Fernzahlungen) Wettbewerb bestehen bleibt und dass Verbraucher und Wirtschaft Vorteile von der Kostenersparnis der Banken erhalten. Über die Einhaltung der Auflagen müssen die Banken der BWB (und dem Bundeskartellanwalt) regelmäßig berichten.

Im Anschluss an die Genehmigung ist ein Partner der Zahlungsverkehrsallianz aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen vom gemeinsamen Vorhaben zurückgetreten.

2. In das Kartellregister eingetragen sind derzeit 1592 vertikale Vertriebsbindungen.

Die Behandlung vertikaler Vertriebsbindungen spielte in der Berichtszeit - insbesondere aufgrund der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung<sup>21</sup> - eine bedeutende Rolle. Mit 30.9.2003 ist nämlich die Übergangszeit der Verordnung (EG) 1400/2002 („Kfz-GVO“) ausgelaufen. Die Hersteller/Importeure haben Vertragsmuster ihrer Vertriebsbindungen angezeigt.

Die schwerpunktmäßige Prüfung dieser Vereinbarungen anhand der Vorschriften der Kfz-GVO durch die BWB ist mittlerweile weitestgehend abgeschlossen. Die meisten der geprüften Verträge enthielten einzelne Bestimmungen, die wettbewerbsrechtliche Vorgaben nicht oder nur unzureichend berücksichtigten. Davon betroffen waren insbesondere die Bereiche Mehrmarkenvertrieb, Standortregelungen sowie Verwendung von Ersatzteilen anderer Lieferanten. In diesen Fällen wurden von den betreffenden Unternehmen auf Betreiben der BWB praktisch durchgängig Ergänzungen und/oder Klarstellungen vorgenommen. Die BWB hat auch darauf hingewiesen, dass sie die praktischen Wirkungen dieser Verträge beobachten und bei Verstößen gegen die Kfz-GVO prompt einschreiten wird.

3. Eine relativ große Bedeutung haben nach wie vor unverbindliche Verbandsempfehlungen. Derzeit sind 51 unverbindliche Verbandsempfehlungen in das Kartellregister eingetragen.

In einem Fall (Finanzdienstleister NÖ) hat die BWB (gemeinsam mit dem Bundeskartellanwalt) einen Widerrufsanspruch an das Kartellgericht gestellt, worauf der betroffene Fachverband seine Verbandsempfehlung zurückgezogen hat. In einem zweiten - ganz ähnlichen - Fall, der Finanzdienstleister in ganz Österreich betrifft, haben BWB und Bundeskartellanwalt ebenfalls Widerrufsansprüche gestellt, das Verfahren ist jedoch noch anhängig. Weitere Verfahren sind in Vorbereitung bzw. werden eingehend geprüft.

Große Schwierigkeiten machte die Anpassung der unverbindlichen Verbandsempfehlungen an die Praxis der Europäischen Kommission und die einschlägige Judikatur des EuGH. Überblicksweise sei dazu folgendes bemerkt:

---

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im

2003 überprüfte die BWB neben den neu angezeigten auch alle bereits im Kartellregister eingetragenen unverbindlichen Verbandsempfehlungen (uVE) im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit Vorgaben des österreichischen und europäischen Wettbewerbsrechtes.

In diesem Zusammenhang wurde der Bundesinnung der Photographen bereits im Februar 2003 nachdrücklich empfohlen, die in der von ihr herausgegebenen uVE „Bildhonorare“ enthaltenen Fixpreise durch Kalkulationsrichtlinien zu ersetzen. Da die Bundesinnung dieser Empfehlung nicht folgte, sondern im Mai 2003 die uVE nach Vornahme einiger Preisanpassungen neuerlich dem Kartellgericht anzeigte, beantragte die BWB im Juni 2003 beim Kartellgericht, der Bundesinnung den Widerruf der uVE aufzutragen. Das Kartellgericht wies den Antrag mit der Begründung ab, das europäische Kartellrecht sei zwar auf die Verbandsempfehlung anwendbar, außerhalb der „Bildhonorare 2003“ liegende Umstände, die den Willen der Antragsgegnerin, das Verhalten ihrer Mitglieder zu koordinieren, dokumentieren, seien aber weder behauptet, noch nachgewiesen worden. Gegen diesen abweisenden Beschluss erhob die BWB Rekurs an das Kartellobergericht. Die BWB stützt ihre Rechtsansicht auf die Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und die dieser zugrundeliegende Rechtssprechung des EuGH.

Die Europäische Kommission/Generaldirektion Wettbewerb wurde in dieser Angelegenheit konsultiert und unterstützt die Rechtsansicht der BWB.

Das Kartellobergericht hat noch nicht entschieden.

4. Ein besonderes, sehr schwieriges und arbeitsaufwändiges Thema ist die Missbrauchsaufsicht.

Die BWB ist der Auffassung, dass Missbrauchsaufsicht - ganz allgemein, im besonderen auch gegenüber Marktbeherrschern - eine der wesentlichsten (wenn auch schwierigsten) Aufgaben jeder Wettbewerbsbehörde ist (vergleiche dazu auch *Barfuß* in dem als Beilage angeschlossenen Beitrag in Wirtschaft und Wett-

bewerb 2003, Seite 1251). Die Missbrauchsaufsicht über Marktbeherrscher und gegenüber unzulässigen Kartellbildungen erfordert nicht bloß quantitativ ausreichend und qualitativ hervorragende Mitarbeiter, sondern auch viel Phantasie und Erfahrung, große Beharrlichkeit und beachtlichen Fleiß.

Die BWB bemüht sich, gerade die Missbrauchskontrolle so weit wie möglich zu forcieren. Im einzelnen sei etwa auf folgende Fälle hingewiesen:

a) Tarifsystem Telekom Austria AG (TA)

Im Juli 2003 wurde das neue Tarifsystem der TA implementiert. Als wesentliche Änderung wurde der Minimumtarif (MinT) abgeschafft, da dieser Tarif nicht mehr kostendeckend operierte. Endkunden, die bisher den MinT gewählt hatten, wurden automatisch in den Standardtarif (höhere Grundgebühr) umgestellt. Als billigste Möglichkeit, die Anschlussleistung von der TA zu beziehen, bleiben nunmehr die (auch schon bisher verfügbaren) TikTak-Tarife, die jeweils bestimmte Verbindungsleistungen inkludieren.

Die TA verfügt auf den Märkten für Verbindungsleistungen über das öffentliche Telephonnetz an festen Standorten sowie auf dem diesen vorgelagerten Markt (Zugang zum öffentlichen Telephonnetz an festen Standorten) über eine marktbeherrschende Stellung.

Den alternativen Netzbetreibern (ANB) stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, ihre Kunden mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen. Sie können ihre Kunden mittels selbst errichteter Infrastruktur an ihr Netz anbinden oder als Verbindungsnetzbetreiber ihre Dienste anbieten. Dabei bleiben die Kunden der ANB weiterhin Vertragskunden der TA und beziehen von dieser die Anschlussleistung. Durch entsprechenden Vertragsabschluß mit dem ANB erhalten sie die Möglichkeit, ihre Gespräche über dessen Telekommunikationsnetz führen zu lassen. Auf diese Weise können Dienstleistungen wie dauerhafte Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Carrier Preselection - CPS) oder Verbindungsnetzbetreiberwahl im Einzelfall (Call-by-Call - CbC) auf den Markt gebracht werden, ohne dass der ANB ein eigenes Telekommunikationsnetz bis zum Endkunden verlegen muss.

Die Anschlussleistung wird unter fast monopolartigen Marktverhältnissen erbracht (derzeit ca. 95 % TA). Die bereits bestehende Möglichkeit der Entbündelung hat bisher jedenfalls in der Festnetzsprachtelephonie nicht zur Verfügbarkeit von Angeboten der ANB in relevantem Ausmaß geführt. Die TA bietet den ANB auch keine Möglichkeit, die Anschlussleistung bei ihr zu- und dann an die Endkunden weiterzuverkaufen. Die ANB werden daher in absehbarer Zeit kein den von der TA angebotenen TikTak-Tarifen gleichwertiges Angebot auf dem Markt plazieren können. Auch vor diesem Hintergrund sind CbC und CPS für die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten von ganz wesentlicher Bedeutung.

Die Wahlmöglichkeiten der Endkunden beim Bezug der Anschlussleistung sind derzeit extrem beschränkt. Anders verhält es sich bei den Verbindungsleistungen, die Endkunden über CbC und CPS auch von zahlreichen ANB beziehen können. Für diese Endkunden der ANB, die aber die Anschlussleistung nach wie vor fast ausschließlich von der TA beziehen (vgl. oben), ist es naheliegend, den günstigsten Tarif für diese Anschlussleistung der TA zu wählen. Deshalb ist zu erwarten, dass (auch) die Endkunden der ANB vermehrt einen TikTak-Tarif wählen werden, weil dieser ihnen die günstigste Möglichkeit zum notwendigen Bezug der Anschlussleistung von der TA bietet. Ebenso kann mittelfristig erwartet werden, dass die Endkunden die in den TikTak-Tarifen inkludierten Verbindungsleistungen der TA, die sie mit der Bezahlung der Anschlussleistung bereits nolens volens mitbezahlt haben, nicht verfallen lassen, sondern konsumieren werden. Unabhängig von einer tatsächlichen Konsumierung ist die Aussicht auf die kostenlose Inanspruchnahme von Verbindungsleistungen in nicht unbeachtlichem Ausmaß jedenfalls ein Anreiz für den Konsumenten. Es besteht die Möglichkeit, dass die Endkunden eine etwa schon installierte CPS kündigen werden, um bei der Konsumierung der inkludierten Verbindungsleistungen der AG nicht jedesmal deren Vorwahl wählen zu müssen. Aus diesen Umständen ergibt sich die Eignung des aktuellen Tarifsystems der TA, die Entwicklung des Wettbewerbs zu beeinträchtigen.

Die BWB beantragte - nachdem Gespräche mit dem Ziel einer Einigung (Bereinigung) ohne Ergebnis geblieben waren - beim Kartellgericht, der TA aufzutragen, diesen Missbrauch abzustellen, und über die TA ein angemessenes Bußgeld zu verhängen.

Das Kartellgericht gab diesem Antrag statt, trug der TA auf, den Missbrauch abzustellen, und verhängte ein Bußgeld von € 500.000.

Die Entscheidung ist wegen des Rekurses der TA noch nicht rechtskräftig.

Mittlerweile ist ein Tarifgenehmigungsverfahren anhängig, in das auch die BWB eingebunden worden ist. Eine Bereinigung zeichnet sich ab.

b) Schuh Braun

Ein Salzburger Schuheinzelhändler (Schuh Braun) hat sich - nach einem Aufruf zum Lieferboykott gegen ihn (2001) - an die BWB gewendet, die darauf Ermittlungen in der ganz österreichischen Schuhbranche gestartet hat. Im Zuge dieser Ermittlungen, die sowohl den Handel als auch österreichische Hersteller betreffen, hat sich bisher gezeigt, dass es sehr wohl Praktiken gibt, die rechtswidrig sind. So wird z.B. auf Einzelhändler Druck ausgeübt, unverbindliche (!) Preisempfehlungen von Herstellern einzuhalten. Der Fall, welcher im In- und im Ausland Aufsehen erregt, ist noch anhängig.

Die BWB ist sich dessen bewusst, dass die Grenzen zwischen allgemeiner Wettbewerbsaufsicht, Missbrauchsaufsicht gegenüber Marktbeherrschern und sonstigen sozusagen "wettbewerbspolizeilichen" Aufgaben aus wettbewerbspolitischer und auch wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht immer klar zu ziehen sind. Im Vordergrund für die BWB steht aber jedenfalls nicht das Betreiben einer bloßen juristischen "Kartellformenlehre" (so, etwas ironisch, in Anspielung auf in Österreich verbreitete - jedenfalls verbreitet gewesene - Gepflogenheiten schon vor Jahrzehnten Prof. *Karsten Schmidt*, Hamburg) und auch nicht das Pflegen mathematischer Ökonomiemodelle, sondern das möglichste Sicherstellen funktionierenden Wettbewerbs und damit funktionie-

render Märkte, so wie das der BWB in § 1 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz aufgetragen ist.

5. Die Zusammenschlusskontrolle spielt in Österreich nach wie vor eine sehr große Rolle. 587 nationale Zusammenschlussanmeldungen vom 1.7.2002 bis zum 30.4.2004 sprechen eine deutliche Sprache (248 nationale Zusammenschlussanmeldungen in der Berichtszeit).

Die BWB hält - trotz vereinzelter Gegenstimmen - an ihrer Auffassung fest, dass gerade in einer durch KMU's gekennzeichneten Wirtschaftsstruktur, wie wir sie in Österreich vorfinden, weder für "rein" juristische noch für "rein" ökonomische Dogmatik Platz ist und eine solche weder dem Sinn noch dem Wortlaut des österreichischen Kartellgesetzes entspräche. Die BWB bemüht sich daher, bei angemeldeten Zusammenschlussvorhaben auf Grund von ihr - ausnahmslos - vorgenommenen, eingehender Recherchen schon in der Phase I (also vor einem allfälligen Prüfungsverfahren auch vor dem Kartellgericht in Phase II) wettbewerbspolitischen Nachteilen und Bedenklichkeiten im Verhandlungsweg ("Gestaltungsanleitung") abzuwenden. Die BWB setzt ihre Auffassungen - mit dem Bundeskartellanwalt sowie den berufsständischen Interessensvertretungen, Sozialpartnern, (gegebenenfalls) Regulatoren, Wettbewerbern und Konsumenten abgestimmt (Zeugenvernehmungen, Auskunftsverlangen etc.) - in der weit überwiegenden Zahl der Fälle im Verhandlungsweg ("konsensual") durch. Sie verlangt schon im Zuge der Phase I - Prüfung von den Anmeldern entsprechende Änderungen des Zusammenschlussvorhabens, und sie ist damit in aller Regel (ganz oder teilweise) erfolgreich. (Diese Vorgangsweise hat sich als höchst effizient und effektiv erwiesen. Sie hat mit "kuscheligem Konsensstreben", wie das von einigen ganz wenigen, minderkundigen Kritikern darzustellen versucht wird, nicht das Geringste zu tun; ganz im Gegenteil, wenn man sich nur die Mühe macht, die Dinge etwas näher zu betrachten und zu überdenken.) Wenn es gelegentlich nicht so geht, wie es sich die Amtsparteien vorstellen, dann kommt es auch noch zur Phase II, nämlich zu einem Prüfungsverfahren auch vor dem Kartellgericht. Meist setzen aber dann die Amtsparteien auch dort ihre Sicht der Dinge mit Hilfe des Gerichts durch, was sich herumspricht und im "Kreislauf" wieder dazu beiträgt, dass die Anmelder späterer Zusammenschlüsse ganz und gar nicht dazu neigen, von

der BWB - und vom Bundeskartellanwalt - besondere, nicht gerechtfertigte "Nachgiebigkeit" (oder Nachlässigkeit) zu erwarten bzw. zu erhoffen. (Jeder "Insider" weiß das und beklagt das auch gehörig dann, wenn es ihn bzw. seine Klientel trifft. Das schließt freilich ganz und gar nicht aus, dass - oft von ein und den selben Personen - selbstverständlich "härteste Maßnahmen" dann verlangt werden, wenn das in ihrem Interesse bzw. dem ihrer Klientel ist. In beiden Richtungen finden sich naturgemäß dann fast immer auch passende Experten verschiedensten "Kalibers", die - mehr oder minder deutlich - assistieren.)

Zum Thema "Prüfungsanträge der BWB" allgemein:

Jeder angemeldete Zusammenschluss wird von der BWB eingehend (aktenmäßig penibel dokumentiert) geprüft.

Ein Antrag auf Prüfung auch vor dem Kartellgericht (Phase II) wird nur dann gestellt, wenn:

- a) Der Zusammenschluss wettbewerblich problematisch ist und nicht schon in der ersten Verfahrensphase Einigung mit den Parteien über eine Modifikation des Vorhabens zur Beseitigung der bestehenden Bedenken erzielt werden konnte oder eine solche Einigung nicht zu erwarten ist.
- b) Die Zusammenschlussanmeldung in für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens unverzichtbaren Punkten unvollständig ist (und trotz Aufforderung an die Anmelder von diesen nicht vervollständigt wird), sodass eine inhaltliche Bewertung in der ersten Verfahrensphase nicht möglich ist. (Nach der ständigen, aber aus Sicht der BWB verfehlten Judikatur des Kartellgerichts verlängert nämlich ein Verbesserungsantrag an die Parteien zwar die Entscheidungsfrist für das Gericht, nicht aber die Frist zur Stellung eines Prüfungsantrages durch die Amtsparteien. Prüfungsanträge der BWB haben in diesen Fällen also bloß fristwahrenden Charakter.)

- c) Die Recherchen der BWB am Ende der 4-Wochen Frist nicht abgeschlossen sind und nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben problematisch ist.

Entsprechend dem unter Pkt. a) Ausgeführten wird ein Antrag auf Prüfung auch vor dem Kartellgericht (Phase II) zurückgezogen, wenn:

- a) Der Zusammenschluss zwar wettbewerblich problematisch ist, aber die Anmelder in der zweiten Verfahrensphase auf Grund einer Einigung mit der BWB eine Modifikation des Vorhabens zur Beseitigung der bestehenden Bedenken vorgenommen haben (in der Tabelle als „Zurückziehung nach Modifikation des Vorhabens (Auflagen)“ ausgewiesen).
- b) Die Zusammenschlussanmeldung vervollständigt wurde und sich das Vorhaben als wettbewerblich unproblematisch herausstellt (oder zwar als problematisch, das Vorhaben aber modifiziert wurde, vgl. a).
- c) Nach Abschluss der Recherchen feststeht, dass das Vorhaben unproblematisch ist (oder zwar problematisch ist, das Vorhaben aber modifiziert wurde, vgl. a).

Anträge auf "Phase II-Prüfung" in der Zeit 1.7.2003 bis 30.4.2004:

GZ A-	Unternehmen	weiterer Verlauf
367	VOEST-Alpine Industrieanlagen; MCE AG	Zurückziehung
414	Römerquelle; Coca-Cola Beverages Austria GmbH; 29 Kt 435, 481, 482/03	Gerichtlicher Vergleich nach Modifikation des Vorhabens
438	Moser; OM Holding GmbH; HKM Handels- und Beteiligungs GmbH; ATI Holding GmbH; S.E.M. Beteiligungs GmbH; Athesia Druck GmbH; 26 Kt 478, 516, 519/03	Entscheidung des Kartellgerichtes mit Auflagen
463	Wrigley, Joyco; 29 Kt 90/04	Verfahren läuft
474	FR Logisitik-Betriebs GmbH & Co KG; Cargo Center-Graz; 24 Kt 42/04	Zurückziehung nach Modifikation des Vorhabens („Auflagen“)
488	Atys; AGRANA; 29 Kt 5/04	Verfahren läuft
507	Colgate; Gaba; 27 Kt 60/04	Zurückziehung nach Modifikation des Vorhabens („Auflagen“)
547	Morawa Pressevertriebs GmbH; Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG; 26 Kt 132, 167, 168/04	Verfahren läuft
549	Henry Schein Inc.; 25 Kt 131, 133/04; 25 Kt 179/04	Verfahren läuft

Also: Anträge auf zusätzliche Prüfung auch vor dem Kartellgericht in neun von 248 Fällen.

6. Im einzelnen ist - durchaus bloß beispielsweise - auf folgende Zusammenschlüsse in der Berichtszeit hinzuweisen (Phase I-Fälle, aber auch Phase II-Fälle):

a) PostBus/BahnBus

Das Kartellgericht hat auf Grund von Prüfungsanträgen sowohl des Bundeskartellanwaltes als auch der BWB ein umfangreiches Verfahren zur kartellrechtlichen Prüfung des Zusammenschlusstatbestandes der Übertragung von 100 % der von der - dem Bund gehörenden - ÖIAG gehaltenen Aktien der Postbus AG an die - ebenfalls dem Bund gehörende - ÖBB durchgeführt und hat diesen Vorgang nicht untersagt.

In seiner - 119 Seiten umfassenden - Entscheidungsbegründung ist der aus zwei Berufsrichtern und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehende Senat im wesentlichen von folgendem ausgegangen:

- Marktgegenseite der Busunternehmungen im Linienverkehr - nur der Linienverkehr ist relevant - ist nicht primär der Fahrgast, sondern vielmehr auf Grund der Regelungen des ÖPNRV-G (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz) die Verkehrsverbände bzw. die Gebietskörperschaften. Ganz Österreich wird - gesetzlich angeordnet - über Verkehrsverbundorganisationen versorgt. Die Verkehrsverbundorganisationen sind gegenüber den Busunternehmungen monopolistische Nachfrager in ihrem Gebiet; die Tarife werden im Verkehrsverbund festgesetzt, die Busunternehmungen haben keine Tarifhoheit.
- Nach dem Kraftfahrlinien-Gesetz ist der Kraftfahrlinienverkehr - streng streckenmässig fixiert - konzessionspflichtig. Es gibt 2900 Konzessionen; 700 davon entfallen davon auf PostBus, 200 auf ÖBB/BahnBus.
- In Folge des strengen öffentlichrechtlichen Konzessionssystems nach dem Kraftfahrlinien-Gesetz und des vom ÖPNRV-G angeordneten Verkehrsverbundsystems ist Wettbewerb bloß in sehr geringem Umfang möglich. Auch de facto hat Wettbewerb - insbesondere auch zwischen PostBus und BahnBus - kaum stattgefunden. Die gesetzlich verpönten

sogenannten "Parallelverkehre" bewegen sich österreichweit in einer Größenordnung von bloß 6 %. Es gab schon bisher praktisch kaum Ausschreibungen; ausgelaufene Konzessionen (10 Jahre) wurden fast ausnahmslos wieder dem ursprünglichen Konzessionsinhaber erteilt.

- Der öffentliche Personennahverkehr wird in Zukunft auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben einem kontrollierten Ausschreibungswettbewerb unterworfen werden: Es wird jeweils eine EU-weite Ausschreibung geben müssen, und die Konzession wird (für 5 Jahre) jenem Busunternehmen gegeben werden, das den geringsten Zuschuss aus öffentlichen Mitteln verlangt.
- In Österreich gibt es 9393 Busse; 1467 davon gehören PostBus, 850 der ÖBB. Dr. Richard z.B. gehören 800, Blaguss 300, den Wiener Linien 500 und den Grazer Verkehrsbetrieben 140 Busse.
- PostBus hat einen Umsatz von € 194,2 Mio, BahnBus einen solchen von € 111,7 Mio. (PostBus ist in Europa eines der kleinsten vergleichbaren im öffentlichen Besitz stehenden Unternehmen.)
- Das Kartellgericht folgt dem Gerichtsgutachten, wonach eine Marktherrschaft - wobei man allerdings wirklich die Frage stellen muss, worin denn bei den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt ein "Markt" liegen soll - nicht entstehen könne, weil sich ÖBB/BahnBus und PostBus aus den verschiedensten Gründen nicht unabhängig von ihren eigenen Kunden (nämlich den Fahrgästen), aber auch nicht unabhängig von den ihnen monopolistisch gegenüberstehenden Verkehrsverbundorganisationen verhalten können. Jedenfalls würden in Zukunft nur jene Busunternehmen zum Zuge kommen können, die kostengünstig zu fahren in der Lage sind.
- Die Einbeziehung des motorisierten Individualverkehrs in die Betrachtung ist in der Gerichtsentscheidung bloß eine - keineswegs tragende - Facette. Jedenfalls geht die Gerichtsgutachterin (wie auch das Kartellgericht) auf Grund des mittels Daten des Gallup-Instituts durchgeführten sogenannten Hypothetischen Monopolistentest (HM-Test) davon aus, dass ÖBB/BahnBus und PostBus nicht zuletzt auch deswegen ihre Preise nicht erheblich steigern könnten, weil dann die Fahrgäste signifikant auf den motorisierten Individualverkehr ausweichen würden. Die BWB hat

erhebliche methodische Bedenken hinsichtlich der Art und Weise, wie der Hypothetische Monopolistentest (HM-Test) von der Gutachterin durchgeführt worden war, vorgebracht. Diese wurden allerdings vom Kartellgericht nicht aufgegriffen. Zu einer weitgehend ähnlichen Kritik am Gutachten wie die BWB gelangte auch das deutsche Bundeskartellamt. In einer Causa (B9–60211-Fa-91/03 betreffend den ÖPNV in Hannover) war von der Zusammenschlusswerberin (Deutsche Bahn) auch das österreichische Gerichtsgutachten vorgelegt worden. Das Bundeskartellamt kam in seinem Beschluss zu dem Ergebnis (S. 16), dass *"das Gutachten den in den Mittelpunkt der Analyse gestellten 'Hypothetischen Monopoltest' (HM-Test) in lediglich verkürzter und im Ergebnis verfälschender Weise anwendet."*

- Das Kartellgericht vertritt im übrigen die Auffassung, dass selbst dann, wenn eine marktbeherrschende Stellung entstünde, die kartellgesetzlichen Rechtfertigungsgründe verwirklicht seien. So würden die Wettbewerbsbedingungen verbessert (Synergiegewinne von € 36 Mio jährlich; Effizienzgewinne, die notwendig sind, damit ein für den zu erwartenden zunehmenden europäischen Wettbewerb taugliches einheitliches "Bundesbusunternehmen" geschaffen werden kann). Damit würde (im Sinne einer volkswirtschaftlichen Rechtfertigung) die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten bzw. verbessert. Der Zusammenschluss bietet überhaupt erst die Möglichkeit, im europäischen "Konzert" mitzuspielen. Auch in anderen Staaten der EU (z.B. Frankreich, Großbritannien, Dänemark) seien vergleichbare Fusionen durchgeführt worden; die Effizienzsteigerungen seien eingetreten, und die Unternehmungen seien nun auch bereits in Nachbarregionen tätig. Darüber hinaus geht das Kartellgericht von einer Qualitätsverbesserung des Leistungsniveaus für Fahrgäste aus (abgestimmte Fahrpläne, verbesserte Anschlüsse etc.).

Das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung entspricht überdies sowohl einer Forderung des Rechnungshofs aus dem Jahre 1993, die beiden Bundesbusunternehmen zusammenzuführen, als auch dem an die Adresse der ÖIAG gerichteten Auftrag der Bundesregierung. (Übrigens wurde es im Verfahren vor Gericht auch von der Bundesarbeitskammer gestützt.)

Den Amtsparteien Bundeskartellanwalt und BWB erschien das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung auf Grund der im Verfahren erfolgten sachverständigen Klärungen (auf Basis von Gerichtsgutachten samt von den Amtsparteien verlangter Ergänzung, von beigebrachten Privatgutachten und von umfangreichen Recherchen) plausibel.

Beide Amtsparteien haben sich daher entschlossen, die Entscheidung nicht mit Rekursen an den Obersten Gerichtshof als Kartellgericht zu bekämpfen.

Sowohl die BWB als auch der Bundeskartellanwalt hielten es im übrigen für wettbewerbspolitisch begrüßenswert, wenn es in Zukunft möglichst rasch zu einer Lockerung des strengen öffentlichrechtlichen Konzessionsregimes, zu einer Forcierung von Ausschreibungen und auch zu einer teilweisen Abgabe bestehender Linienkonzessionen an private Interessenten käme.

b) Fröschl AG & Co KG/ Asphalt & Beton GmbH Nfg OHG

Die beabsichtigte Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „Asphaltmischanlage Kitzbühel GmbH“ wurde als Zusammenschluss angemeldet. Beide Parteien betrieben an diesem Standort bereits je eine Asphaltmischanlage. Diese Altanlagen sollten nach Errichtung einer gemeinsamen Neuanlage stillgelegt werden.

Die BWB beantragte die Prüfung des Zusammenschlusses auch im kartellgerichtlichen Verfahren, da die Parteien (bzw. deren Konzernunternehmen) sowohl auf dem (regionalen) Markt für Asphaltmischgut als auch auf dem nachgelagerten Straßenbaumarkt hohe Marktanteile (deutlich jenseits der Marktbeherrschungsvermutung von 30 %) halten. In dieser Konstellation waren die Entstehung/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung sowie das Auftreten von Gruppeneffekten zu befürchten.

Im kartellgerichtlichen Verfahren wurde einerseits die marktbeherrschende Stellung des Konzerns der Zweitantragstellerin auf den Märkten für Asphaltmischgut und Straßenbau festgestellt, andererseits verdeutlichte sich zu-

nehmend, dass das Gemeinschaftsunternehmen auf Dauer lediglich marginale Lieferungen an Dritte erbringen würde. Aufgrund dieser engen wirtschaftlichen Bindung des Gemeinschaftsunternehmens an seine Mütter stellte das Kartellgericht letztendlich fest, dass mangels Vollfunktionseigenschaft kein Zusammenschluss vorliege. Vielmehr handle es sich um ein genehmigungsbedürftiges Kartell.

Die Parteien haben den Beschluss des Kartellgerichtes nicht inhaltlich bekämpft. Die Anmelder haben jedoch nachträglich die Anmeldung zurückgenommen. Gegen die Zurückweisung dieser nachträglichen Rücknahme als unzulässig ist derzeit ein Rekurs der Anmelder anhängig.

c) Athesia Druck - Moser Holding

Die Athesia Druck GmbH, Brixen, beabsichtigte, sich zu 50 % an der Moser Holding AG, Innsbruck, zu beteiligen. Die wichtigsten Beteiligungen der Moser Holding sind jene an der Tiroler Tageszeitung und dem Regionalradio Antenne Tirol; die wichtigsten Beteiligungen der Athesia Druck sind jene an der Südtiroler Tageszeitung Dolomiten und am Stadtradio Innsbruck ("Ara-bella Innsbruck"). Mehrere Märkte waren durch den Zusammenschluss betroffen, am bedenklichsten schienen jedoch die Auswirkungen auf den regionalen Medienmärkten (Zeitungen, Hörfunk).

Die Bedenken der BWB können wie folgt grob zusammengefasst werden:

- Auf dem regionalen Zeitungsmarkt insgesamt kommt es kaum zu räumlichen Überschneidungen, da die Südtiroler Tageszeitung Dolomiten lediglich in sehr geringem Umfang in Tirol vertrieben wird. Dennoch sollte vermieden werden, dass die Marktstellung der Tiroler Tageszeitung am Anzeigenmarkt durch gemeinsame Projekte mit der Zeitung Dolomiten, insb. durch Beilagen, weiter verstärkt wird. Dies wäre nach Ansicht der BWB jedoch nur bei relativ häufigen Beilagen (mehr als 6x jährlich) möglich.
- Auf dem regionalen Hörfunkwerbemarkt kommt es zu einer Marktanteilsaddition. Der ORF-Sender Radio Tirol ist jedoch auf dem regionalen Markt nach wie vor äußerst dominant und darüber hinaus im Unterschied

zu den Privatradios sehr finanzkräftig. Weiters ist fraglich, inwiefern sich der Zusammenschluss gerade auf dem Werbemarkt tatsächlich auf die Marktmacht auswirkt, da bereits jetzt alle Werbetätigkeiten der betroffenen Privatradios vom Funkhaus Tirol durchgeführt werden.

- Ebenso war die Medienvielfalt und damit die Unabhängigkeit der Redaktionen der Tiroler Tageszeitung und der Dolomiten sowie der Radiosender Antenne Tirol und Arabella Innsbruck sicherzustellen.

Nach einer umfassenden Prüfung des Zusammenschlusses durch die BWB (mit dem Bundeskartellanwalt) stellten beide Amtsparteien einen Antrag auf Prüfung vor dem Kartellgericht. Gleichzeitig wurden jedoch in zahlreichen Gesprächen mit den Anmeldern Auflagen ausverhandelt, und es wurde abschließend dem Kartellgericht eine mögliche einvernehmliche Erledigung vorgelegt.

Am 17.12.2003 genehmigte das Kartellgericht auf übereinstimmenden Antrag den Zusammenschluss unter Auflagen. Die wichtigsten sind folgende:

- Die Tageszeitungsredaktionen der Tiroler Tageszeitung und der Dolomiten bleiben unabhängig und eigenständig. Jede Zeitung hat einen eigenen Chefredakteur, der die Berichterstattung unabhängig von der jeweils anderen Redaktion und eigenverantwortlich zu gestalten. Es darf zwar ein Austausch und Zukauf von Informationen - wie von externen Nachrichtendiensten - insbesondere über lokale Ereignisse erfolgen, nicht aber eine Verpflichtung zur Übernahme eines Artikels oder auch nur einer Information als solcher bestehen.
- Gemeinsame Projekte außerhalb des tagesaktuellen Journalismus sind zulässig, soweit diese jährlich eine Anzahl von sechs nicht überschreiten.
- Für die Redaktionen der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (Sender "Antenne") und der Stadtradio Innsbruck Ges.m.b.H. (Sender "Arabella") einerseits und der Tiroler Tageszeitung andererseits gelten die erteilten Auflagen mit der Maßgabe, dass die Programmkoordinatoren der genannten Sender nicht gleichzeitig die Funktion des Chefredakteurs der Tiroler Tageszeitung ausüben dürfen.
- Darüber hinaus wurden einige Berichtspflichten auferlegt.

Diese Auflagen gelten bis Ende 2013.

d) Cinven/Candover (Kluwer Academic Publishing)/BertelsmannSpringer

Die Prüfung der BWB beschränkte sich aufgrund des gleichzeitig bei der Europäischen Kommission durchgeführten Fusionskontrollverfahrens auf den Schutz der Medienvielfalt (Artikel 21 Abs. 3 FKVOalt). Der Zusammenschluss betraf die Märkte der Publikation englischsprachiger wissenschaftlicher und berufsbezogener Fachbücher und Zeitschriften in den Bereichen Science, Technology and Medicine. Eine von der BWB durchgeführte Befragung von Professoren der Fachrichtungen Mathematik, Informatik, Medizin, Botanik, Biologie, Chemie und Biochemie ergab keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Medienvielfalt infolge des Zusammenschlusses. Von einer weiteren Prüfung in "Phase II" wurde daher abgesehen.

e) Größtes österreichisches Unternehmenskonglomerat im Offsetdruck

Leykam Medien AG und Pontes Beteiligungs AG gründeten für den Geschäftsbereich (Akzidenz) Rollenoffsetdruck das konzentrierte Gemeinschaftsunternehmen Let's Print Holding AG, in welches die Elbemühl-Tusch Druck GmbH & CoKG ("ETD"), die Leykam Universitätsbuchdruckerei ("LD") samt der in- und ausländischen Beteiligungen beider Unternehmen eingebracht wurden. Die Aktivitäten der Beteiligten im Bereich Bogenoffset wurden jeweils an Drittunternehmen übertragen, die hierfür eine Beteiligung in der Höhe von 26 % gewährten: Hiernach erhielt die ETD eine Beteiligung an der Überreuter Print- und Digimedia GmbH ("UPD") und die LD an der Gutenberg Druck GmbH.

Im Vordergrund der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung standen Fragen der Marktabgrenzung und der Ermittlung von verlässlichen Marktdaten. Die BWB kam aufgrund einer Evaluierung der Gesamtumstände zum Ergebnis, dass die Märkte für Rollenoffset- und Bogenoffsetdruck grundsätzlich zu unterscheiden sind, dass aber wettbewerbliche Beziehungen zwischen diesen Märkten bei der Beurteilung der Marktstellung der Beteiligten zu berücksichtigen sind.

Der Zusammenschluss führt - trotz einem auf den Markt für die Herstellung von Druckwerken im Rollenoffsetdruckverfahren in Österreich gegebene Marktanteil der Beteiligten von 24 - 29 % - nicht zur Entstehung oder der Gefahr des Entstehens einer marktbeherrschenden Stellung. Dies vor allem, weil im Bereich Rollenoffsetdruck internationaler Wettbewerb um Aufträge besteht, der Markt durch heftigen Wettbewerb und aktuell auch durch Überkapazitäten geprägt ist und weil - abgesehen von den in den Nachbarstaaten ansässigen Wettbewerbern - auch in Österreich drei starke Marktteilnehmer aktiv sind. Von einer weiteren Prüfung auch im gerichtlichen Verfahren wurde daher abgesehen.

f) Coca-Cola Beverages Austria GmbH ("CCBA")/Römerquelle GmbH ("RQ")

Angemeldet wurde der Erwerb der RQ samt Tochtergesellschaften durch die CCBA. Wettbewerbsrechtliche Bedenken ergaben sich daraus, dass RQ am Markt für Mineralwässer einen an der Marktbeherrschungsvermutungsschwelle liegenden Marktanteil einnimmt und im Teilmarktsegment Gastronomie ("immediate consumption") einen Marktanteil von 30 - 40 %. Der Zusammenschluss führt zwar am Gesamtmarkt nur zu einer geringfügigen Marktanteilsaddition, die Durchführung des Zusammenschlusses wird aber vor allem aufgrund der Finanzkraft, des Know How und des Vertriebsnetzes der CCBA die Marktposition von RQ im Verhältnis zu den Mitbewerbern deutlich stärken. Der Zusammenschluss führte auch zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von RQ im Markt für Wellnessgetränke auf Mineralwasserbasis mit einem Marktanteil von 65 - 75 % durch die von CCBA abgefüllten und vermarkteten Almdudler Pro Ego Kräuterwellnessgetränke.

BWB und Bundeskartellanwalt hatten daher ein "Phase II - Verfahren" beantragt. Die Beteiligten verpflichteten sich in Form eines gerichtlichen Vergleichs mit den Amtsparteien zu einer Reihe von Maßnahmen, welche die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Amtsparteien ausräumten. Die Amtsparteien stimmten daher der Beendigung des kartellgerichtlichen Prüfungsverfahrens zu.

g) FR Logistik-Betriebs GmbH & Co KG/Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaft m.b.H und Co KG

Angemeldet wurde der Erwerb eines Kommanditanteiles durch die FR Logistik-Betriebs GmbH & Co KG an der Terminal Betrieb der Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaftm.b.H und Co KG in der Höhe von 50 % Beteiligung am Erfolg, Vermögen und am Haftkapital sowie die Beteiligung der FR Logistik-Betriebs GmbH & Co KG gemeinsam mit der Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaftm.b.H und Co KG zu je 50 % am Stammkapital der Terminalbetrieb der Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. als Komplementärin der Terminal Betrieb der Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaftm.b.H und Co KG (TCCG).

Die wesentlichen Bedenken, die die BWB veranlasste, die Prüfung des Zusammenschlusses auch in "Phase II" zu beantragen, waren:

- Der eingehenden Prüfung bedurfte zunächst die Frage, ob das vorliegende beabsichtigte Gemeinschaftsunternehmen (GU) ein konzentratives oder ein kooperatives GU ist. Mit anderen Worten: Liegt überhaupt ein Zusammenschlusstatbestand der Beurteilung zugrunde oder handelt es sich nicht doch um ein Kartell, das unter anderen Gesichtspunkten zu prüfen und unter anderen Voraussetzungen zu genehmigen wäre?
- Das GU TCCG ist auf dem sachlich relevanten Markt für Umschlagdienstleistungen (Terminalumschlagdienstleistungen - Umschlagdienstleistungen von einem Verkehrsträger auf den anderen - stellen in der Logistikkette einen eigenen Markt dar) tätig. Die ÖBB, welche Beteiligungen an der FR Logistik-Betriebs GmbH & Co KG hält, betreibt weitere Güterterminals (z.B. St. Michael) für den kombinierten Güterverkehr. Die BWB befürchtete die Entstehung/ Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf diesem Markt.
- Der Güterterminal Werndorf wurde im Rahmen eines PPP- Projektes (Public Private Partnership; Zusammenwirken der öffentlichen Hand und privater Unternehmen, hier Spediteure, die auch Beteiligungen halten) errichtet. Aufgrund dieser Konstellation galt es zu klären, ob der Terminal Werndorf wirklich diskriminierungsfrei (für nicht am Projekt beteiligte Spediteure und EVU) zugänglich ist und bleibt. Ein Terminal kann, wie es

die Europäische Kommission in einer ihrer Entscheidung bezeichnet hat, auch zu einem "bottleneck" (Flaschenhals) werden, oder es kann gar zu Ausschließungseffekten gegenüber anderer Marktteilnehmer kommen.

Nach zahlreichen und intensiven Gesprächen der BWB mit den Anmeldern wurde die Anmeldung modifiziert und durch ein gemeinsames ausgearbeitetes (wobei die BWB federführend war) Maßnahmenpaket, welches ein integrierter Bestandteil der Zusammenschlussanmeldung geworden ist, ergänzt.

Weiters konnten die Bedenken, es entstehe/verstärke sich die marktbeherrschende Stellung auf dem sachlich relevanten Markt für Umschlagleistungen, entkräftet werden, da die Antragsteller darlegen konnten, dass die anderen von der ÖBB betriebenen Terminals (St. Michael, Villach Süd) einen anderen regionalen Markt erschließen. Nach den Ergebnissen der Gespräche (in diesem Zusammenhang wurde auch die SCG bemüht, welche einen Plan über die in Ö befindlichen Terminals übermittelte) sind zum räumlich relevanten Markt des Terminal Werndorf die Terminals in Marburg, Laibach, Ödenburg und Stuhlweissenburg zu zählen. Der Marktanteil des Terminal Werndorf liegt unter 30 %.

Die Anmelder konnten zudem in schlüssiger Weise darlegen, dass selbst wenn man zu einer marktbeherrschenden Stellung der ÖBB auf diesem sachlich relevanten Markt kommen würde, der Zusammenschluss zur Erhaltung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und auch volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Aufgrund dieser Zusagen und dass auch die Bedenken der Entstehung/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Umschlagleistungen im kombinierten Güterverkehr (Terminalumschlagdienstleistungen) ausgeräumt werden konnten, war das kartellgerichtliche Verfahren zu beenden.

Die Anmelder verpflichteten sich zu folgenden Maßnahmen:

- Die CCG und FR Logistik legten in den vorangegangenen Gesprächen mit der BWB dar, dass das Gemeinschaftsunternehmen TCCG aus-

schließlich Organisation, Abwicklung und Unterstützung des Umschlages von gesamten Ladeeinheiten (WAB, Container, etc.) am Güterverkehrsterminal Werndorf sowie dessen Vermarktung anbietet und durchführt und Tätigkeiten, die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich sind, vornimmt. Die Gesellschafter werden den Gesellschaftsvertrag der TCCG dahin abändern, dass der Unternehmensgegenstand in diesem Sinne eingeschränkt wird.

- Die CCG erklärt, sich aus dem auf das GU übertragenen Arbeitsgebiet (Koordination des Umschlagbetriebes, Vermarktung, kaufmännische und kommerzielle Verwertung des Umschlages am Güterterminal Werndorf, etc.) vollständig zurückzuziehen.

Die Gründerunternehmen erklären, zukünftig eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages der TCCG nicht dahin vorzunehmen, dass die TCCG im Geschäftsbereich der Güterbeförderung tätig wird.

- Die TCCG verpflichtet sich, ihre Dienstleistungen allen Unternehmen, die ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Umschlag von genormten Ladeeinheiten beanspruchen wollen, nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und Zumutbarkeit diskriminierungsfrei gegen Kostenersatz und branchenübliches Entgelt zur Verfügung zu stellen. Unternehmen, die Umschlagdienstleistungen am Markt beanspruchen, sind zugangsberechtigte Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des Eisenbahngesetzes (EVU's) und Spediteure, die Umschlagdienstleistungen beanspruchen, um ihre genormte Ladeeinheiten (z.B. WAB's, Container, etc.) vom LKW auf die Schiene zu bringen (kombinierter Güterverkehr).

Die CCG verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die TCCG dieser Verpflichtung nachkommt. Im Falle von diesbezüglichen Beschwerden an die Schienenkontrollkommission verpflichtet sich TCCG bzw. CCG, die BWB unverzüglich von diesen Beschwerden in Kenntnis zu setzen.

- Die TCCG verpflichtet sich, auch nicht faktisch ihre Dienstleistungen im Terminal Werndorf zu Gesamtpaketen zu bündeln und diese den Kunden anzubieten. Dadurch soll die Bildung günstigerer Gesamtpreise und die Einräumung von Rabatten hintangehalten werden, um die Nachfrage nicht verstärkt auf die TCCG zu lenken. Unter einem "Paket" wird das Anbieten von Umschlagdienstleistungen gekoppelt mit Transportdienst-

leistungen verstanden. Auch bei der Vermarktung der im Terminal angebotenen Dienstleistungen verpflichtet sich die TCCG darauf zu achten, keinesfalls den Eindruck zu vermitteln, dass sie Umschlagdienstleistungen und Transportdienstleistungen im Paket auf dem Terminal Werndorf anbietet. Die CCG verpflichtet sich darauf hinzuweisen, dass es für die unterschiedlichen Dienstleistungen für den Umschlag und Transport auch unterschiedliche Ansprechpartner gibt.

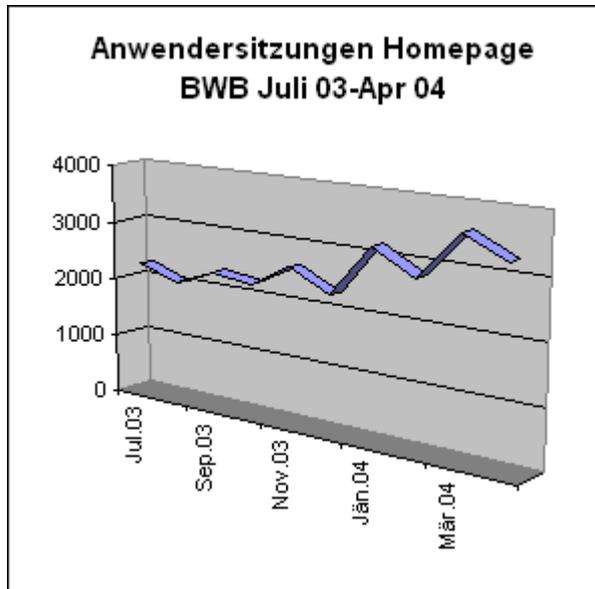
- Die Gründerunternehmen CCG und FR Logistik verpflichten sich, dass es aufgrund der Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens zu keiner Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen CCG und FR Logistik auf vorgelagerten bzw. benachbarten Märkten kommt.

## V.

Die BWB hat längst gelernt, dass es nicht bloß um sachgerechte Lösungen und Akzeptanz bei den Betroffenen geht, sondern in einem großen Ausmaß auch um Transparenz und Publizität. Die BWB hat daher bereits 2002 eine Homepage eingerichtet ([www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at)) und unterrichtet dort laufend über wettbewerbspolitische und wettbewerbsrechtliche Vorgangsweisen und Entscheidungen. Die Homepage der BWB wird in der Zwischenzeit relativ oft "aufgerufen":

**Homepage BWB  
Anwendersitzungen  
Juli 2003 bis April 2004**

	Anzahl	pro Tag
Jul.03	2297	74
Aug.03	2054	66
Sep.03	2360	78
Okt.03	2259	72
Nov.03	2647	88
Dez.03	2305	74
Jän.04	3188	102
Feb.04	2804	96
Mär.04	3612	116
Apr.04	3254	108
im Schnitt	2678	87,4



./4 Eine Übersicht über die wesentlichen Inhalte der Homepage findet sich in der Beilage.

Die BWB hat in der Zwischenzeit auch ihre Kontakte zu den Medien (bis hin zum ORF) verstärkt - selbstverständlich bei Wahrung der gebotenen Zurückhaltung, des Datenschutzes, der Geheimhaltungspflichten und des Amtsgeheimnisses. Freilich: Das Medieninteresse steigt in letzter Zeit überproportional, und man will - weit überwiegend - "selbstverständlich" mit dem Generaldirektor für Wettbewerb persönlich telefonieren bzw. persönlich sprechen; und ebenso "selbstverständlich" sofort. Auch in diesem Zusammenhang werden also früher oder später personelle Maßnahmen - nach in- und ausländischen Vorbildern - unausweichlich sein.

Im Ergebnis sorgt die BWB in Wettbewerbsangelegenheiten für mehr Transparenz, als es früher je gegeben hat, insbesondere auch durch intensive Einbindung der Amtspartei Bundeskartellanwalt und in vielen Fällen auch der Sozialpartnerorganisationen bzw. deren Repräsentanten, aber auch der Regulatoren, der Finanzmarktaufsicht und auch der Beamten der Europäischen Kommission.

Das alles steigert die Akzeptanz der Tätigkeit der österreichischen Wettbewerbsbehörden, insbesondere auch der BWB, und hat dazu geführt, dass - in ständig steigendem Ausmaß - die competition advocacy der BWB sowohl von der Wirtschaft und ihren Beratern als auch von Konsumenten und Wettbewerbern laufend in Anspruch genommen wird. Auch große "Gesprächsrunden" mit Dutzenden Teilnehmern, meist unter Mitwirkung und persönlicher Anwesenheit (Leitung) des Generaldirektors (meist auch des Bundeskartellanwalts), gehören zum Alltag gewordenen Standard. (Diese großen Verhandlungen werden in den Sälen des Bundesvergabebeamten - ebenfalls im Galaxy-Tower - abgehalten.)

Dass sich die BWB bemüht, das allgemeine Wettbewerbsbewusstsein und die Tätigkeit der österreichischen Wettbewerbsbehörden auch in Wort und Schrift (in Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen etc. im In- und Ausland) zu verbreiten, sei an dieser Stelle nachdrücklich betont.

Kurz: Die BWB betreibt bewusst - ohne Einsatz finanzieller Mittel - intensive Öffentlichkeitsarbeit, welche zu einem erheblichen Teil dem Wettbewerbsgedanken und der Entwicklung des Wettbewerbsbewusstseins an sich - nicht etwa bloß der BWB, dem Bundeskartellanwalt und dem Kartellgericht als Institutionen (bzw. Personen) und inzwischen längst sehr ernst genommenen playern in Sachen Wettbewerb - zugute kommt.

Im übrigen hat die BWB ihre Standpunkte zu allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Fragen, die in der täglichen Praxis auftreten, in ihre Homepage aufgenommen. Dadurch soll den Anwendern die Möglichkeit geboten werden, das Handeln bzw. die Einstellung der BWB besser abschätzen zu können. Derzeit findet man Ausführungen zur Frage nach der Inlandsauswirkung von Zusammenschlüssen, Generelles zu Franchiseverträgen und eine Darstellung der Politik der BWB und des Bundeskartellanwaltes bei der Abgabe von sogenannten "Prüfungsverzichten" (= Verzicht darauf, dass ein angemeldeter Zusammenschluss - als "Phase II" - zusätzlich auch noch in einem kartellgerichtlichen Verfahren geprüft wird).

Darüber hinaus ist nun auch die englische Fassung des österreichischen Kartellgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes abrufbar.

Die BWB hat überdies ein Formblatt für Anmeldungen von Zusammenschlüssen ausgearbeitet, um einerseits den Anmeldern eine praktische Hilfestellung für ihre Anmeldung an die Hand zu geben und andererseits die Arbeit der BWB, aber auch des Bundeskartellanwaltes, bei Prüfung der Zusammenschlüsse effizienter zu gestalten. Die bisherige Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Parteien und Parteienvertreter von dem (nicht verpflichtenden) Formblatt Gebrauch macht.

Das Formblatt ist auf der Homepage der BWB unter der Rubrik Gesetze zu finden.

## VI.

Wie bereits erwähnt, beruht die österreichische Kartellbehördenorganisation auf einem verwaltungsbehördlich-zivilgerichtlichen Mischsystem. Dieses System war im Jahr 2002 politisch "machbar", und es hat sich bisher - im Prinzip - bewährt. Das ist allen Beteiligten zu verdanken:

1. Die Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat sich ausgezeichnet entwickelt. Die Dinge laufen weitestgehend nicht nur friktionsfrei, sondern auch effektiv und effizient. Kleinere "Reibungsverluste" sind fast immer systembedingt (verwaltungsbehördlich-zivilgerichtliches Mischsystem) und fast unvermeidbar.
2. Die Zusammenarbeit mit dem derzeitigen Bundeskartellanwalt ist - wie ohnehin allgemein bekannt - von allem Anfang an eine hervorragende gewesen; sie ist so gut, dass man nichts mehr verbessern kann.
3. Die Wettbewerbskommission (als solche) ist leider kaum hilfreich - und sie kann es wohl in ihrer derzeitigen Form und Zusammensetzung wohl auch gar nicht sein. Über ihre Umgestaltung wäre nachzudenken.

Die Wettbewerbskommission hat in der Berichtszeit fünf Sitzungen abgehalten, und sie hat in vier Fällen (von 248) der BWB empfohlen, bei Zusammenschlussanmeldungen in die Phase II einzutreten, also auch ein Prüfungsverfahren vor dem Kartellgericht durchzuführen:

Römerquelle / Coca-Cola	Prüfungsantrag gestellt; Zurückziehung nach gerichtlichem Vergleich auf Grundlage von Modifikationen des Vorhabens
Müll und Schrott GmbH / Saubermacher Dienstleistungs-AG*	BWB hat keinen Prüfungsantrag gestellt**
AGS Gebäudeservice/ISS Servicesystem Ges.m.b.H.	BWB hat keinen Prüfungsantrag gestellt**
Morawa Pressevertriebs GmbH	BWB hat Prüfungsantrag gestellt

\* Die Empfehlung der Wettbewerbskommission wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 17 Abs. 1 WettbG) abgegeben. Zudem erfolgte die Empfehlung in einer Sitzung, zu der die Bundeswettbewerbsbehörde (entgegen § 16 Abs. 6 letzter Satz WettbG) nicht eingeladen worden war.

\*\* Die sachlichen Gründe hierfür sind der Homepage zu entnehmen.

Zu weiteren Beiträgen sah sich die Wettbewerbskommission bisher nicht in der Lage; insbesondere war sie - aus durchaus nachvollziehbaren Gründen - nicht in der Lage, das Ersuchen der BWB vom 29.10.2003 um wettbewerbspolitische Klärung mehrerer Fragen zu erledigen.

Es ist allerdings zu betonen, dass sich in den letzten Monaten in Angelegenheiten der Zusammenschlusskontrolle eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit mit einzelnen Kommissionsmitgliedern insofern herausgebildet hat, als diese konkrete Zusammenschlussfälle unmittelbar mit dem jeweiligen Sachbearbeiter der BWB dann näher erörtern und beurteilen, wenn ein von dem jeweiligen Kommissionsmitglied vertretener Interessensbereich berührt ist.

4. Die Zusammenarbeit mit den Regulatoren ist ausgezeichnet und fruchtbringend, insbesondere im Energiebereich, im Telekombereich und im Eisenbahn-Schienenbereich.
5. Mit den großen Sozialpartnerorganisationen und auch mit den sonstigen beruflichen Interessensvertretungen (man denke etwa an die freien Berufe) bestehen rege Kontakte, sodass es möglich ist, konkrete Sachprobleme gemeinsam zu erörtern und gegebenenfalls einer Lösung zuzuführen. Das gilt - wie gesagt - nicht nur für die großen Sozialpartnerorganisationen, sondern das gilt etwa auch für die Bundeskonferenz der freien Berufe und für die einzelnen Bundesorganisationen der freien Berufe. Letzteres ist insbesondere im Zusammenhang mit dem seit einiger Zeit aktuellen Thema der freien Berufe (vgl. Mitteilung der Kommission vom

9.2.2004 KOM/2004/83, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen) von großer Bedeutung.

6. Die Zusammenarbeit auch mit anderen Behörden - Bundesministerien (insbesondere dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Justiz), Bundespolizeidirektion Wien etc. - verläuft nicht nur friktionsfrei, sondern ausgezeichnet und fruchtbringend.

Bereits im Frühjahr 2002 hatte die BWB gemeinsam mit den Sozialpartnern die Initiative zur Kartellgesetz-Novelle ergriffen. Durch die bereits erwähnte EG-Verordnung Nr. 1/2003 wird (inzwischen: würde) nämlich das Europäische Wettbewerbsrecht völlig neu gestaltet, was für das innerstaatliche Kartellrecht signifikante Änderungen (und damit zwingenden Änderungsbedarf) bedeutet. Diese Initiative hat die BWB konsequent weiter verfolgt; nicht zuletzt mit den beiden zuständigen Bundesministerien (Wirtschaft und Arbeit bzw. Justiz). Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit soll noch vor dem Sommer 2004 ein Begutachtungsentwurf zur Kartellgesetz-Novelle 2005 versendet werden.

## VII.

Die BWB hat, wie es von ihr immer formuliert wird, "nach einem schicklichen Start längst die Reiseflughöhe" erreicht. Die Aufgaben, die zu bewältigen sind, sind sowohl in ihrem Umfang als auch der Qualität und dem Gewicht nach sehr stark gewachsen. Das gilt nicht etwa bloß für die formal- und materiellrechtlich vorgegebenen Abläufe nach dem Kartellgesetz und den europäischen Wettbewerbsvorschriften, sondern vor allem auch für die zusätzlich notwendigen Aktivitäten, die sich aus dem Netzwerk der EU-Wettbewerbsbehörden in sich ständig erweiterndem Ausmaß ergeben. Und das selbstverständlich alles neben der sich rasant entwickelnden "competition advocacy".

1. Zahl, Intensität und Qualität der Verfahren vor dem Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht haben ebenfalls zugenommen; auch Bußgelder (in einem bestimmten Fall sogar € 500.000) wurden auf Antrag der BWB verhängt, und es ist in der Berichtszeit auch zu einer großen (nationalen) Hausdurchsuchung durch die

BWB (auf Grund eines von ihr eingeholten richterlichen Hausdurchsuchungsbefehls) gekommen.

2. Auf europäischer Ebene hat sich die BWB, abgesehen von der üblichen und steigenden Mitwirkung im ECN und im ECA (mangels Ressourcen leider nicht auch im International Competition Network "ICN", wo Österreich zwar de iure, nicht aber - wie etwa sehr wohl und sogar deutlich Ungarn, um bloß ein einziges Beispiel zu nennen - auch de facto vertreten ist), in die verschiedensten working groups (z.B. über Luft- und Schienenverkehr) mehr und mehr einzubringen. Weiters ist die BWB in allen Beratenden Ausschüssen der Europäischen Kommission vertreten (dort werden die Entscheidungsentwürfe der Kommission in Wettbewerbsfällen behandelt).
3. Es kann und darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden: Inhaltliche Vorgaben für die europäische (und damit auch die nationale) Wettbewerbspolitik werden auf europäischer Ebene (insbesondere auf Kommissionsebene und im "Netzwerk") geschaffen. Wer nicht dabei ist, der kann naturgemäß nur noch das Ergebnis zur Kenntnis nehmen. (Das haben auch die Beitrittsstaaten des 1.5.2004 längst erkannt.)
4. Die innerstaatliche "competition advocacy" ist quantitativ und qualitativ überproportional gewachsen. Und das ist gut so, zumal daran deutlich zu erkennen ist, dass "Wettbewerb" von der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Politik mehr und mehr ernst genommen wird. Diese erfreuliche Entwicklung sollte nicht zum Stillstand gebracht (oder gar "rückentwickelt") werden.

## VIII.

Die Prognose lautet für die BWB (wie für fast alle europäischen Wettbewerbsbehörden), dass der Arbeitsanfall weiterhin deutlich steigen wird, ohne dass es vertretbar (oder oft auch nur möglich) wäre, die Quantität, die Qualität oder die Intensität der Aufgabenerfüllung punktuell oder gar sektoral zu "drosseln".

Die BWB geht daher davon aus, dass - unausweichlich - der derzeitige reale Stand an "casehandlern" (zum Stichtag 13,89 inkl. GD)

- kurzfristig (innerhalb von 6 Monaten) auf ca. 25,
- mittelfristig (innerhalb 12 Monaten) auf ca. 30 bis 35 und
- langfristig (innerhalb von 24 bis 36 Monaten) auf ca. 40 bis 45 erhöht werden wird.

Diese Anzahl von qualifizierten "casehandlern" ist im Sinne des § 9 Abs. 2 WettbG "erforderlich"; selbstverständlich ausgehend davon, dass man die sowohl nach nationalem österreichischen Recht als auch nach Gemeinschaftsrecht verbindlich vorgeschriebenen Aufgaben ernst nimmt, die wettbewerbsrechtlichen und wettbewerbspolitische Aufgaben Österreichs im Zuge der Erweiterung der EU nach Süden, Osten und Norden erfüllen will und dafür Sorge zu tragen entschlossen ist, dass die Anerkennung, die der österreichischen BWB im Inland und im europäischen Ausland derzeit gezollt wird, zumindest gewahrt werden kann.

Wien, am 17.5.2004

4 Beilagen

W. Barfuß

Generaldirektor für Wettbewerb